

# **Richtlinie für die Organisation und Gestaltung des Integrierten Praktischen Studienseesters der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg**

**Vom 01.07.2022**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 1. Januar 2021 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 01.07.2022 die nachstehende Richtlinie zur Regelung des in den Bachelorstudiengängen jeweils Integrierten Praktischen Studienseesters beschlossen. Der Rektor der Hochschule hat am 01.07.2022 seine Zustimmung erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

|      |  |   |
|------|--|---|
| 1.   | Organisation des Integrierten Praktischen Studienseesters..... | 2 |
| 1.1. | Lage und Dauer.....  | 2 |
| 1.2. | Ausbildungsstellen für die Durchführung.....                   | 2 |
| 1.3. | Wechsel der Ausbildungsstellen .....                           | 2 |
| 1.4. | Formalitäten.....  | 2 |
| 1.5. | Gestaltung des Integrierten Praktischen Studienseesters.....   | 3 |
| 2.   | Betreuung der Studierenden.....                                | 3 |
| 3.   | Dokumentation und Auswertung.....                              | 3 |
| 4.   | Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie .....  | 4 |
| 5.   | Inkrafttreten .....  | 4 |

# **1. Organisation des Integrierten Praktischen Studienseesters**

## **1.1. Lage und Dauer**

Das Integrierte Praktische Studienseester liegt im fünften Fachsemester. Regelbeginn ist der 01.09. des Jahres, bzw. der 01.03. des Jahres, wenn das fünfte Fachsemester ein Sommersemester ist.

Die Dauer des Integrierten Praktischen Studienseesters umfasst mindestens 18 Wochen, in denen mindestens 90 Präsenztage abzuleisten sind. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit unabhängig davon, ob diese Tage körperlich im Betrieb oder auf dessen Anweisung im Homeoffice stattfanden. Fallen Tage durch Feiertage, Urlaub, sonstige persönliche Freistellung oder Krankheit aus, und werden 90 Präsenztage dadurch nicht erreicht, sind die Fehltage unmittelbar am Ende des Integrierten Praktischen Studienseesters durch Verlängerung nachzuholen.

## **1.2. Ausbildungsstellen für die Durchführung**

Als Praxiszeiten im Sinne dieser Richtlinie können nur solche anerkannt werden, die in einer Praxissemesterstelle verrichtet wurden, welche von der Hochschule vor Beginn des Integrierten Praktischen Studienseesters anerkannt wurde. Praxissemesterstellen müssen, um von der Hochschule anerkannt zu werden, eine qualifizierte Ausbildung mit Bezug zu den Inhalten des jeweiligen Studiengangs ermöglichen und sich zu einer solchen verpflichten. Das Praktikantenamt stellt Studierenden Kontaktdaten von bereits von der Hochschule anerkannten Praxissemesterstellen je Studiengang zur Verfügung und informiert Studierende darüber. Zuständig für die Anerkennung der Praxissemesterstellen ist das Praktikantenamt und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Grundsätzlich kann das Integrierte Praktische Studienseester im In- und Ausland absolviert werden.

## **1.3. Wechsel der Ausbildungsstellen**

Ein einmaliger Wechsel der Ausbildungsstelle ist im Integrierten Praktischen Studienseester grundsätzlich möglich. Hierbei müssen beide Ausbildungsstellen den Anforderungen nach Ziff. 1.2 genügen. Der Mindestaufenthalt in einer Ausbildungsstelle sollte 6 Wochen nicht unterschreiten.

## **1.4. Formalitäten**

Studierende sind für die Vorlage folgender Unterlagen an die Hochschule verantwortlich:

- (1) Ausbildungsvertrag gem. Anlage Nr. 1
- (2) Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) gem. Anlage Nr. 2
- (3) Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs gem. Anlage Nr. 3
- (4) Berichte, die gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie und auf ihr basierender Merkblätter verfasst wurden.

Ein Ausbildungsvertrag (1) ist für das Integrierte Praktische Studienseester rechtzeitig vor dem Beginn zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt bei einem gem. Ziff. 1.3 dieser Richtlinie beabsichtigten Wechsel der Ausbildungsstelle.

Die übrigen Unterlagen (2-4) sind zusammen in der ersten Vorlesungswoche des dem Praxissemester folgenden Semesters beim Praktikantenamt in Papierform abzugeben.

## **1.5. Gestaltung des Integrierten Praktischen Studiensemesters**

Die Tätigkeit richtet sich nach den Möglichkeiten der Praxissemesterstelle. Wegen der großen Vielfalt der als Ausbildungsstellen in Betracht kommenden Praxissemesterstellen, die sich nach Branchenzugehörigkeit, Art, Struktur und Größe sehr stark voneinander unterscheiden können, ist eine erschöpfende Auflistung aller wesentlichen Ausbildungsziele nicht möglich. Grundsätzlich sollte die fachpraktische Ausbildung im Integrierten Praktischen Studiensemester das Kennenlernen, eine praktische Einführung und bzw. oder die Mitarbeit in folgenden Bereichen beinhalten:

1. Strukturen, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Praxissemesterstelle
2. Planungs- und Organisationsaufgaben (Management)
3. Kommunikation (nach innen, z. B. Führung, und nach außen, z. B. Akquise etc.)
4. Praktische Arbeiten

Im Zuge der Vermittlung fachlicher Qualifikationen soll im Rahmen der Möglichkeiten die soziale Kompetenz der Studierenden gefördert werden.

## **2. Betreuung der Studierenden**

Die Ausbildung wird während des Integrierten Praktischen Studiensemesters durch möglichst enge Kontakte zwischen der Hochschule und den anerkannten Ausbildungsstellen gefördert.

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und vertretbarer Entfernungen (i.d.R. bis ca. 100 km) betreuen Professorinnen und Professoren der Hochschule die Studierenden vor Ort und wirken in gegenseitiger Kommunikation auch mit den Ausbildungsbeauftragten der Praxissemesterbetriebe auf eine permanente Optimierung und Aktualisierung der Ausbildung hin.

Die Betreuungsgespräche mit den Studierenden können, wenn dies zweckmäßig oder anders nicht möglich ist, auch am Standort der Hochschule, digital oder an anderen zentral gelegenen Orten stattfinden.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Ausbildungsqualität bietet die Hochschule Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen für die Ausbildungsbeauftragten der Praxisstellen an oder bestreitet Tagesordnungspunkte an geeigneten sonstigen, die Ausbildungsbetriebe berührenden, Veranstaltungen.

## **3. Dokumentation und Auswertung**

Während des Integrierten Praktischen Studiensemesters ist von den Studierenden ein Erfahrungsbericht mit mindestens zwei Themenschwerpunkten zu fertigen. Er soll wesentliche Themen der durchgeführten Tätigkeiten zum Inhalt haben und einen Gesamtumfang von ca. 25 Seiten aufweisen. Die Themenstellung erfolgt ggf. in Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten und / oder mit den Betreuenden der Hochschule. Der Erfahrungsbericht soll dazu geeignet sein, die Methodenkompetenz der Studierenden zu fördern.

Detailliertere Regelungen zu Form und Inhalt der Berichte werden vom Praktikantenamt der Hochschule per Merkblatt formuliert.

Während des Integrierten Praktischen Studiensemesters ist von den Studierenden ein Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) zu führen. Die Tätigkeitsnachweise werden den Ausbildungsbeauftragten monatlich vorgelegt und von diesen mit Sichtvermerk versehen.

Grundlage für die Anerkennung des jeweiligen Integrierten Praktischen Studienseesters gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung sind:

1. der Erfahrungsbericht der Studierenden
2. der Tätigkeitsnachweis (Anlage Nr. 2)
3. die Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs (Anlage Nr. 3).

#### **4. Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie**

Folgende Anlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie:

1. Anlage Nr. 1: Ausbildungsvertrag
2. Anlage Nr. 2: Tätigkeitsnachweis
3. Anlage Nr. 3: Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs für Studierende im Integrierten Praktischen Studienseester

#### **5. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für die Ableistung des Integrierten Praktischen Studienseesters erstmals ab dem Wintersemester 2022 / 2023

Rottenburg, den 01.07.2022



Professor Dr. Dr. h.c. B. Kaiser

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 05.07.2022

abgenommen am 16.08.2022

im Intranet veröffentlicht am 05.07.2022